



MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250 · 7000 Stuttgart 1

Stuttgart, den 25. Oktober 1976
H. Dehoust GmbH

Firma
Herbert Dehoust GmbH.
Tank- und Behälterbau KG.

Postfach 140
6906 Leimen

Stuttgart, den 25. Oktober 1976



P am Eingang 6
im Innenhof

Fernsprecher 451
Durchwahl (0711) 6673-

Aktenzeichen: III5-3208.2.1/A/
(Bitte bei Antwort angeben) Fa. Dehoust GmbH.,
Leimen/76

B a u a r t z u l a s s u n g s b e s c h e i n i g u n g

für Batterietanks (4000 l) aus Polyäthylen zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Gebäuden

Aufgrund des § 11 a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), werden die in Ihrem Werk in Leimen

aus der Polyäthylen-Formmasse "Lupolen 4261 A" im Blasverfahren hergestellten Tanks mit einem Rauminhalt von 4000 l zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 in Gebäuden

unter dem Zulassungskennzeichen

01/BAM/4.01/13/75

der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung - BAM - vom 25. 8. 1976 - BAM/4.01/13/75 - mit den dazugehörigen Beurteilungsnachweisen zugrunde. Das Gutachten und die Beurteilungsnachweise sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren - mit den bei der Bundesanstalt für Materialprüfung und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hinterlegten Beurteilungsnachweisen übereinstimmen.

Hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften muß jeder Tank der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 15. 7. 1970 - BAM/4.01/5/70 - entsprechen.

2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar

2.1 an jedem fertigen Tank:

- a) Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung)
- b) Einhaltung des Mindestgewichts von 111,0 kp
- c) Einhaltung der Mindestwanddicken

im stark gerundeten Teil der Ecken und Kanten	4,0 mm
im Bodenbereich	6,0 mm
in den übrigen Bereichen	5,0 mm
- d) Dichtheit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks

2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am 1. Tank:

a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479

$$d_R(a) \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

$$d_R(e) + 0,004 \geq d_R(a) - 0,004$$

wobei bedeuten:

$d_R(a)$ = Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_R(e)$ = Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

b) die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735

$$\text{MFI } 190/5(a) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

$$\text{MFI } 190/5(e) - 0,04 \leq \text{MFI } 190/5(a) + 0,04$$

wobei bedeuten:

$\text{MFI } 190/5(a)$ = Schmelzindex vor der Verarbeitung
(Formmasse)

$\text{MFI } 190/5(e)$ = Schmelzindex nach der Verarbeitung
(Formstoff)

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. Die Bandagen für die Tanks müssen eine Feuerverzinkung von mindestens 50 μm Schichtdicke aufweisen.

4. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungs-Verein Baden e. V. zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet:

a) die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung und die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen sowie

b) die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vornahme der werksinternen Prüfungen

auf Kosten der Firma im Werk Leimen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen der Zulassungsbehörde, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, mitzuteilen.

Bei Mängeln ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zu verfahren.

5. Bei Aufnahme der Fertigung sind die ersten 10 Tanks vom Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. prüfen zu lassen.
6. Jeder Tank muß an gut sichtbarer Stelle mit nachstehender dauerhafter, lesbarer und nicht austauschbarer Kennzeichnung versehen sein, durch die der Hersteller die Einhaltung der Fertigungsanforderungen bestätigt:

Hersteller

Herstellungsnummer (laufende Nummer des Tanks)

Fertigungsjahr

Rauminhalt

Prüfdruck

Zulassungskennzeichen

NUR FÜR HEIZÖL EL UND DIESELKRAFTSTOFF

7. Die Tanks sind abweichend von Nr. 2.1 Abs. 3 des Anhangs II der VbF in einem Auffangraum aufzustellen, dessen Funktionstauglichkeit sichergestellt sein muß. Sie können ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens von einer Stirn- und Breitseite zugänglich sein.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung

der Tanks unzulässig. Außerdem gelten die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 der VbF.

Ergänzend hierzu ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Heizöllagerung sind die Tanks in Räumen anzuordnen, die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllagerräume oder Heizräume genügen. In diesen Räumen dürfen keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden. Die Tanks müssen von Heizkesseln einen Abstand von mindestens 1 m haben.
 - b) Die Lagerung von Dieselkraftstoff darf nur in Räumen erfolgen, die den hierfür geltenden gewerbe- und baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
8. Die Tankwandungen dürfen nicht pigmentiert sein. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger ist nicht erforderlich, sofern die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.
- Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.
9. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.
 10. Die Volumentoleranz von $\pm 1 \%$ muß eingehalten sein.
 11. Die Tankbatterie oder der Einzeltank muß sachgemäß aufgestellt sein.
Die Maßgaben des Berichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 15. 1. 1975 - PTB-Gesch.-Nr. 3.4-38212/74 - mit 1. Nachtrag vom 12. 3. 1976 müssen eingehalten sein.
 12. Die Tankbatterie darf nur aus den begutachteten Anlageteilen hergestellt sein.
Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. PTB geprüft und von der zuständigen

Behörde der Bauart nach zugelassen sein. Das Zubehör ist vom Tankhersteller komplett mitzuliefern.

13. Der Hersteller hat jeden Batterietank entsprechend der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung" für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
14. Jedem Tank sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine Kopie dieser Bauartzulassungsbescheinigung
 - b) Eine Kopie der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung".
15. Der Hersteller hat ausführende Unternehmen schriftlich darauf hinzuweisen, daß
 - a) Transport, Aufstellung und Betrieb der Tanks nur nach der beigelegten Anweisung erfolgen dürfen,
 - b) sichergestellt sein muß, daß die Tanks auf der Baustelle nicht unsachgemäß beansprucht werden.
16. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich besonders darauf hinzuweisen, daß
 - a) die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung" sowie die Maßgabe 7. dieser Bauartzulassung eingehalten werden,
 - b) die Tanks erst nach Fertigstellung des Auffangraumes gefüllt werden dürfen.
17. Eventuell auftretende Schäden an Tanks oder an Batterietankanlagen sind - über die Regelungen des § 20 der VbF hinausgehend - auch der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen.

Für die Zulassung wird entsprechend der beiliegenden Gebührenrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 200.-- festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21. 3. 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1974 (GBl. S. 508), in Verbindung mit Nr. 31b Unter-Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung vom 6. 12. 1972 (GBl. S. 643).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg als Beklagter zu richten, sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klage sollen Mehrfertigungen für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Weitergehende Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben durch die Bauartzulassung unberührt.
- b) Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Tankfertigungsanlagen und nicht für andere Hersteller bzw. Fertigungsbetriebe. Änderungen der Bauart (Art des Werkstoffs,

der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens) oder der Batterietankanlage erfordern eine neue Bauartzulassung.

- c) Weitergehende Maßgaben (Aufstellung der Tanks, Prüfung vor der Inbetriebnahme) können nachträglich beigelegt werden.



Körger

Beil.: 8 + Gebührenrechnung